

**Satzung vom zur 1. Änderung der Satzung über die
Förderung von Kindern in der Kindertagespflege der Stadt
Leverkusen vom 14.06.2017**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), **zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)**,
- der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) **zuletzt geändert § 72 a durch Art. 10 Abs. 10, des Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 30.10.2017 (BGBl. I, S. 3618)**,
- der §§ 1 bis 4, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462, SGV.NRW. 216), zuletzt geändert §§ 3 und 10 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), §§ 1, 2, 3a, 3b, 4, 8, 16, 17, 18 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) und §9 durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW.S. 442)

hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 09.07.2018 die folgende Satzung beschlossen:

**Präambel
Auftrag der Kindertagespflege**

Kindertagespflege hat die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und zu fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie zu ergänzen. Darüber hinaus hilft sie Eltern, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Der Förderungsauftrag der Kindertagespflege umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie. Bei einer Betreuungsdauer unter 11 Stunden wöchentlich wird dieser Förderungsauftrag nicht erfüllt.

Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes und seiner ethnischen Herkunft orientieren.

**§ 1
Leistungen der Stadt Leverkusen**

Die Stadt Leverkusen fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Zum Leistungsspektrum Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen gehören:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten,

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII) nach rechtzeitiger Anmeldung des Betreuungsbedarfs gem. § 3 b Absatz 1 KiBiz,
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Überprüfung und Feststellung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz, Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII),
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tagespflege nach § 90 SGB VIII.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Gesetzes in Leverkusen haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Erziehungsberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ein über den Rechtsanspruch von 25 Stunden wöchentlich hinaus gehender Betreuungsbedarf muss sich für eine Betreuung in der Kindertagespflege aus einer Berufstätigkeit, Schulbesuch, Ausbildung, Studium etc. inkl. Wegezeit herleiten.
Der Bedarf wird grundsätzlich auf eine volle Stundenzahl aufgerundet.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Geldleistung für die Betreuung in der Kindertagespflege ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich, spätestens in dem Monat vor Betreuungsbeginn, mit den entsprechenden Antragsvordrucken beim Fachbereich Kinder und Jugend zu stellen.
- (2) Die Tagespflege beginnt immer zum 01. des Monats, in dem die Berufstätigkeit oder Ähnliches beginnt oder das zu betreuende Kind ein Jahr alt wird.

Die Tagespflege endet in der Regel am letzten Tag des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. Die Personensorgeberechtigten müssen die Beendigung der Tagespflege rechtzeitig, d. h. spätestens in dem Monat vor Beendigung der Kindertagespflege, bei der Fachberatung Tagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend bekannt geben. Vereinbarte Kündigungsfristen, welche privatrechtlich mit der Tagespflegeperson getroffen wurden, bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (3) Änderungen des Betreuungsbedarfs sind von den Personensorgeberechtigten der Fachberatung Tagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend umgehend schriftlich mitzuteilen. Alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. **Stundenreduzierungen und Stundenerhöhungen werden frühestens ab dem nächsten 1. des Folgemonats berücksichtigt.**

§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Wer ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII einer Erlaubnis des Fachbereichs Kinder und Jugend.
- (2) Die Erlaubnis ist vom Fachbereich Kinder und Jugend zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (3) Soll eine Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten (Kinderfrau) durch die Stadt Leverkusen gefördert werden, muss die Person im Sinne des § 43 SGB VIII geeignet sein und alle Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis erfüllen.

§ 5 Eignung zur Kindertagespflege

- (1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes durch den Fachbereich Kinder und Jugend an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Eignung zur Tagespflegeperson wird durch die Fachberatung Tagespflege in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt.

Für die Betreuung von neun Kindern in Großtagespflege muss mindestens eine Betreuungsperson mit abgeschlossenem Qualifizierungslehrgang über eine zweijährige Berufserfahrung oder einen Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher verfügen. Die zweite Betreuungsperson muss den Qualifizierungslehrgang abgeschlossen haben.

- (2) Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden vom Fachbereich Kinder und Jugend die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen Empfehlungen *„Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“* herangezogen. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Leverkusen bedarf.

Die Eignung liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

a. Formale Voraussetzungen

- Mindestalter 21 Jahre,
- mindestens ein Hauptschulabschluss,
- fließende Deutschkenntnisse,
- Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- Nachweis des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ ausgestellt durch den Bundesverband für Kindertagespflege (In Einzelfällen kann beim Vorliegen einer pädagogischen Ausbildung auf die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang verzichtet werden.),
- Nachweis über einen 9 – stündigen Kurs „Erste-Hilfe bei Kindernotfällen“, der alle 2 Jahre durch einen 9 - stündigen Kurs aufzufrischen ist,
- Teilnahme an einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz gem. §§ 35, 43 IfSG,
- Teilnahme an einer Lebensmittelhygieneschulung,
- Vorlage eines eintragungsfreien erweiterten Führungszeugnisses für die Bewerberinnen und Bewerber und für alle volljährigen Personen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben,
- Nachweis einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz in der Kindertagespflege gem. § 8a SGB VIII,
- keine Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII in der eigenen Familie,
- Vorlage eines schriftlichen Lebenslaufes mit Zeugnissen,
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption,

b. Persönliche Eignung.

Relevante Aspekte der Persönlichkeit im Hinblick auf die Erfordernisse der Kindertagespflege sind die „Grundhaltung in der Beziehung zu Kindern“ und die „Grundhaltung in der Beziehung zu Erwachsenen“.

Die Kindertagespflegeperson

- bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen,
- bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit,
- sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung,
- hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Personensorgeberechtigten,
- toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen,
- kooperiert mit den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt
- zeigt Bereitschaft zur Fortbildung und erbringt den Nachweis der Teilnahme an mindestens 20 Fortbildungsstunden pro Jahr zum Thema der Erziehung und Bildung von Kleinkindern,
- ist zu einer Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen sowie mit Kindertageseinrichtungen bereit, insbesondere mit den Familienzentren der Stadt Leverkusen,
- gestaltet den Tagesablauf kindgerecht unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben.

c. Fachliche Eignung

Neben der durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einem Qualifikationslehrgang zur Tagespflegeperson nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes ist bei der fachlichen Eignung die Sachkompetenz von Bedeutung.

Sachkompetenz meint das Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege und die praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in der Kindertagespflege.

Erwartet werden deshalb

- Kenntnisse über die Bedürfnisse und die Entwicklung von Kindern,
- kooperative Kompetenz,
- vorausschauendes Haushaltsmanagement,
- administrative Kompetenz.

d. Räumliche Voraussetzungen

Bei den Räumlichkeiten sind die hygienischen Erfordernisse angelehnt an die „Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. vom Oktober 2013 zu beachten.

Die allgemein bekannten Sicherheitsstandards für Kinder im Haushalt sind, entsprechend den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V., einzuhalten.

Hierzu werden die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, April 2011, als Arbeitshilfe herangezogen.

Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Leverkusen bedarf.

Die Räumlichkeiten müssen rauchfrei sein, **die Anschaffung von Haustieren ist grundsätzlich im Voraus mit der Fachberatung abzuklären**. Die Haltung von sog. gefährlichen Hunden schließt eine Kinderbetreuung aus.

Tagespflegestellen sollen optimaler Weise über ein eigenes Außengelände verfügen. Alternativ müssen öffentliche Spielplätze oder Grünflächen fußläufig gut und sicher erreichbar sein. Die Prüfung über die mögliche Nutzung von Außenspielbereichen erfolgen im Rahmen der Erlaubniserteilung durch die Fachstelle Kindertagespflege.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson (a) oder in anderen geeigneten Räumen (b) stattfinden. Dabei sind unterschiedliche Standards zu beachten.

(a) Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. 5 betreuten fremden Kindern gleichzeitig):

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen.

Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter und Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein.

Bei der Betreuung von 5 gleichzeitig anwesenden Kindern muss ein separater Betreuungsraum zur Verfügung stehen.

(b) Kindertagespflege in anderen geeigneten, z.B. angemieteten Räumen

Zur Erfüllung der Mindeststandards sollen vorhanden sein

- pro Kind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche. Diese rechnerische Gesamtfläche soll sich auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z.B. als Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum

- gestaltet werden),
- ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Bett pro Schlafkind,
- Küche,
- kindgerechter Sanitärbereich,
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen,
- **Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz in der Nähe, zu Fuß erreichbar,**
- baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege. Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist eine Nutzungsänderung beim zuständigen Fachbereich Bauaufsicht zu beantragen und vorzulegen; das Beratungsangebot der städtischen Bauaufsicht ist in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bei der Fachberatung Tagespflege im Fachbereich Kinder und Jugend schriftlich zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch diese geprüft.

Kriterien für eine Nicht-Eignung sind insbesondere

- wenn in der eigenen Familie Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII in Anspruch genommen wurden oder werden
 - wenn es Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Tagespflegefamilie gibt oder gab
 - Verweigerung von Hausbesuchen im Rahmen der Eignungsüberprüfung und der fortlaufenden Qualitätssicherung
 - Vorliegen einer psychischen Erkrankung, einer schweren körperlichen Erkrankung oder einer Suchterkrankung der Tagespflegeperson oder eines Familienmitglieds
- (2) Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII erteilt.
 - (3) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche, Kennenlernen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie die Prüfung der nach § 5 vorzulegenden Nachweise.

Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis wird schriftlich dokumentiert.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist.

§ 7

Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

- (1) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden,

fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden.

Schließen sich zwei oder maximal drei Tagespflegepersonen zusammen (Großtagespflege), so dürfen sie maximal 9 Kinder insgesamt betreuen. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis. Jedes Kind ist vertraglich und pädagogisch einer Tagespflegeperson zuzuordnen.

- (2) Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von 5 Jahren. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Nach Ablauf von 5 Jahren bzw. bei Eintritt wesentlicher Änderungen erfolgen ein erneutes Eignungsfeststellungsverfahren und eine Überprüfung der Räumlichkeiten.
- (3) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet die Fachberatung Tagespflege im Fachbereich Kinder und Jugend einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert. Kommt der Fachbereich Kinder und Jugend nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 9

Laufende Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung wird für die Dauer der regelmäßigen tatsächlichen Betreuung, maximal 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich erbracht.

Für eine Betreuungsdauer unter 11 Stunden wöchentlich wird keine Geldleistung nach dieser Satzung gewährt.

- (2) Sie beinhaltet gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII
 - a. den pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen,
 - b. den pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
 - c. die Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - d. die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
 - e. die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung des Sachaufwandes nach Absatz 2 Buchstabe a. beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 1,80 € bezogen auf den mittleren Wert der jeweiligen Zeitblöcke à 5 Stunden.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Abs. 2 Buchstabe b. beträgt jeweils 4,00 € bezogen auf den mittleren Wert der jeweiligen Zeitblöcke à 5 Stunden.

- (3) Die nach dem Umfang der Betreuungszeiten gestaffelte Höhe dieser laufenden Geldleistungen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Betreuungszeit				Sachaufwand und Förderleistung		
täglich	wöchentlich	monatlich	~ mtl.	Sachaufwand	Förderleistung	Summe
9 Std.	41-45 Std.	178- 195 Std.	187	336,60 €	748,00 €	1.084,60 €
8 Std.	36-unter 41 Std.	156-unter 178 Std.	167	300,60 €	668,00 €	968,60 €
7 Std.	31-unter 36 Std.	134-unter 156 Std.	145	261,00 €	580,00 €	841,00 €
6 Std.	26-unter 31 Std.	113-unter 134 Std.	124	223,20 €	496,00 €	719,20 €
5 Std.	21-unter 26 Std.	91-unter 113 Std.	102	183,60 €	408,00 €	591,60 €
4 Std.	16-unter 21 Std.	69-unter 91 Std.	80	144,00 €	320,00 €	464,00 €
3 Std.	11-unter 16 Std.	48-unter 69 Std.	59	106,20 €	236,00 €	342,20 €

Als Anerkennung für Tätigkeiten außerhalb der Betreuungszeit wie Entwicklungsgespräche, Elterngespräche, Dokumentation wird ein Festbetrag in Höhe von 10,00 € pro Kind und Monat gewährt. Voraussetzung hierfür ist eine Qualifizierung durch den Fachbereich Kinder und Jugend zum Thema Beobachtung und Dokumentation in der Kindertagespflege oder eine vergleichbare Qualifizierungsmaßnahme. Den Festbetrag erhält die Tagespflegeperson für die ihr zugeordneten Kinder.

Eine Anpassung der laufenden Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sach- und Förderleistung) wird alle drei Jahre (analog der LVR Richtlinien) überprüft.

Werden Investitionskostenzuschüsse aus Landes-oder Bundesmitteln zum investiven Aus- oder Umbau in angemieteten oder eigenen Räumen in Anspruch genommen, ist im Regelfall eine 35-stündige Betreuungszeit an mind. 5 Tagen pro Woche zu gewährleisten.

Wird nur die Pauschale von 500.- € pro Kind für Ausstattungsgegenstände in Anspruch genommen, sind mindestens 25 Stunden Betreuung an 5 Tagen pro Woche anzubieten.

§ 10 Sonderzeiten (Wochenende, Nachtstunden)

Bei Betreuung in den Nachtstunden (21.00 Uhr - 7.00 Uhr) wird 1/3 der Nachtstunden für die Zahlung des Sachaufwandes und der Förderleistung zugrunde gelegt. Eine Betreuung am Wochenende und an Feiertagen wird mit einem 30 % igen Zuschlag vergütet.

§ 11
Betreuung von Kindern mit erhöhtem
Betreuungsbedarf (erhöhter Erziehungsbedarf, Kinder
mit Behinderung)

Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, können jeweils die doppelten Stundensätze für den Sachaufwand und die Förderleistung berücksichtigt werden.

Dies setzt eine entsprechende Qualifizierung der Tagespflegeperson und der Fachberatung Tagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend nach den Vorgaben des Landschaftsverbandes voraus.

Jedes behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kind ist bei der Berechnung der zulässigen Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder doppelt zu zählen.

§ 12
Betreuung von Kindern in angemieteten oder vergleichbaren Räumen

- (1) Tagespflegepersonen, die zum Zwecke der Betreuung in Abstimmung mit dem Fachbereich Kinder und Jugend Räume für 9 Kinder angemietet haben, erhalten gegen Vorlage des Mietvertrages die Kaltmiete für bis zu max. 100m² Wohnfläche erstattet.**
An Heiz- und Nebenkosten werden 3 € pro m² höchstens jedoch für 100m² Wohnfläche gefördert.

Zu den Mietkosten zählen auch die Kosten für einen Abstellplatz, sofern diese ausschließlich für Gegenstände für die Kindertagespflege genutzt wird und die Betreuungsräume hierfür absolut keine Aufbewahrungsmöglichkeit bieten.

Tagespflegepersonen, die zum Zwecke der Betreuung in Abstimmung mit dem Fachbereich Kinder und Jugend Räume für 5 Kinder angemietet haben, erhalten gegen Vorlage des Mietvertrages die Kaltmiete für bis zu max. 50 m² erstattet. An Heiz- und Nebenkosten werden 3 € pro m² höchstens jedoch für 50 m² Wohnfläche gefördert.

- (2) Um den Miet- und Nebenkostenzuschuss in Anspruch nehmen zu können, müssen im Kindergartenjahr (01.08.-31.07.) in einer Großtagespflegestelle durchschnittlich mindestens 8 Kinder, bei einer einzelnen Kindertagespflegeperson im Durchschnitt mindestens 4 Kinder betreut werden.**
- (3) Vorgenannte Zuschüsse können nur in Anspruch genommen werden, wenn ausschließlich Kinder mit Wohnsitz in Leverkusen betreut werden.**
- (4) Ausschließlich für die Betreuung von Tagespflegekindern genutzte, abgeschlossene Wohnungen im Eigentum der Tagespflegepersonen können grundsätzlich wie angemietete Wohnungen behandelt werden.**

§ 13

Koordinierende Fachkraft/Gesonderte Regelungen für Großtagespflegen

- 1. Betreibt eine Kindertagespflegeperson drei oder mehr Großtagespflegestellen (9 Kinder pro Standort), kann bei positiver Prüfung durch die Fachberatung Kindertagespflege im Fachbereich Kinder und Jugend eine Freistellung zwecks koordinierender Aufgaben und Vertretung erfolgen. Die Betreiberin/der Betreiber erhält ein Gehalt gem. TVÖD SuE 9 Stufe 3 - koordinierende Erzieherin/Erzieher in Vollzeit. Voraussetzung hierfür ist eine pädagogische Ausbildung oder eine zweijährige Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson.**
- 2. Großtagespflegestellen können in Absprache mit dem Fachbereich Kinder und Jugend eine Vertretungskraft auf 450 € Basis einstellen. Die Vertretungskraft muss alle Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII erfüllen. Die tatsächlichen Kosten für diese Vertretungskraft können dem Fachbereich Kinder und Jugend in Rechnung gestellt werden. Dies umfasst ebenfalls die Unfallversicherung, die gesondert bei der BGW abgeschlossen werden muss. Die Auszahlung des Mindestlohnes an die 450 € Kraft ist hierbei zu beachten.**

§ 14

Betreuung von Kindern im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Bei Ausübung der Tagespflege im Haushalt der Eltern erfolgt keine pauschalierte Erstattung für Sachaufwand gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe a. dieser Satzung.

§ 15

Private Zuzahlungen, Sachleistungen durch die Personensorgeberechtigten

Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 1 Satz 2 KiBiZ ausgeschlossen. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen der Stadt Leverkusen.

Etwaige Sachleistungen oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und barer Auslagen für kostenpflichtige Zusatzleistungen, die über das Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen und nicht durch die Leistungen nach § 23 SGB VIII abgegolten sind, sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln (z. B. Ausflüge, Eltern-Kind-Turnen etc.). Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

§ 16

Fehl- und Ausfallzeiten

Die Geldleistungen nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a) und b) werden in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson vorübergehend keine Betreuung vorgenommen wird:

- a. bei mit den Personensorgeberechtigten abgestimmten und dem Fachbereich Kinder und Jugend mitgeteilten Urlaub der Tagespflegeperson bis 4 Wochen im **Kindergartenjahr**.

Einer Unterbrechung bis 4 Wochen entsprechen bei einer wöchentlichen Betreuung an

6 Tagen = 24 ausgefallene Betreuungstage
5 Tagen = 20 ausgefallene Betreuungstage
4 Tagen = 16 ausgefallene Betreuungstage
3 Tagen = 12 ausgefallene Betreuungstage
2 Tagen = 8 ausgefallene Betreuungstage
1 Tag = 4 ausgefallene Betreuungstage

- b. bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung der Tagespflegeperson bis zu 10 Betreuungstagen im **Kindergartenjahr**.
- c. bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder infolge Ferienaufenthalten oder Erkrankungen bis zu jeweils 4 zusammenhängenden Wochen.

Bei Ausfall der Pflegeperson wird eine Vertretung durch den Fachbereich Kinder und Jugend sichergestellt.

§ 17

Leistungsbeginn und –ende

Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes unverzüglich der Fachberatung Tagespflege des Fachbereiches Kinder und Jugend schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Eintritt von Arbeitslosigkeit oder Elternzeit

Bei Eintritt von Arbeitslosigkeit, **Arbeitszeitreduzierungen** oder mit Beginn der Elternzeit der Personensorgeberechtigten, kann der bisherige Betreuungsumfang beibehalten werden. Ist eine Stundenreduzierung gewünscht, kann diese im Einvernehmen mit der Tagespflegeperson zum nächsten 1. eines Monats beantragt werden.

§ 19

Auszahlung der Beträge

Die Geldleistung nach § 9 Abs. 2 wird zum 1. des jeweiligen Monats an die Tagespflegeperson überwiesen.

§ 20

Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 45 – 50 SGB X.

§ 21

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Tagespflegepersonen haben die Fachberatung Tagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes und die Gewährung der Geldleistung bedeutsam sein können.

Hierzu zählen unter anderem

- Änderungen der Anzahl der betreuten Kinder oder in der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
- Beginn, Umfang und Ende der Kindertagesbetreuung, insbesondere auch von Kindern aus anderen Kommunen,
- eigene Fehl- und Ausfallzeiten und solche der betreuten Kinder, die über die in § 15 getroffene Regelung hinausgehen,
- meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson, anderer im Haushalt lebender Personen oder der betreuten Kinder,
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie,
- akute Krisen in der Familie der Tagespflegeperson (z.B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren),
- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
- schwere Erkrankungen und Unfälle der Tagespflegeperson oder der Tagespflegekinder,
- Schwangerschaft der Tagespflegeperson,
- neue Partnerschaft der Tagespflegeperson,
- Anschaffung von Haustieren.

- (2) Mitwirkungspflichten obliegen ebenso den Personensorgeberechtigten gemäß §§ 60 ff. SGB I.

Sie haben ferner bei gesetzlichem Erfordernis das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung ihres Kindes in Tagespflege und entsprechende Veränderungen dem Fachbereich Kinder und Jugend stets unverzüglich mitzuteilen.

§ 22

Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.

Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Die bisherige Satzung über die
Gewährung von Leistungen gem. § 23 SGB VIII vom **14.06.2017** wird mit zeitgleicher
Wirkung aufgehoben.